

Vertragsbedingungen «Finanzierung Plus»

- 1. Der Verkäufer tritt mit Abschluss des vorliegenden Vertrages alle Rechte daraus an die Bank ab. Der Übersichtlichkeit halber wird deshalb in Zusammenhang mit Inhalt und Ausübung dieser Rechte die Bank genannt. Diese Begriffswahl dient der Anschaulichkeit und soll die rechtlichen Beziehungen zwischen Käufer, Verkäufer und Bank nicht tangieren. Soweit Rechte des Verkäufers nicht abtretbar sind, handelt die Bank im Auftrag des Verkäufers, wozu ihr der Verkäufer hiermit Vollmacht erteilt. Auf weiblich-männliche Doppelformen wird verzichtet.
- a) Die Bank behält sich vor. die Kreditfähigkeit des Käufers erneut zu überprüfen. Die Bank kann bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer vom Vertrag zurücktreten. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Käufer, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. b) Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt erst, wenn der Käufer die volle Anzahlung geleistet hat. Befindet sich der Käufer vor Übergabe des Kaufgegenstandes mit der Anzahlung in Verzug, so setzt ihm der Verkäufer eine Frist von 14 Tagen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, der Bank den entstandenen Schaden, grundsätzlich 10% des Barkaufpreises, zu bezahlen.
- Der Kaufgegenstand geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst allfälligen Zinsen und Kosten in das Eigentum des Käufers über. Bis dahin darf er nicht über ihn verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen noch vermieten noch verpfänden. Bei Konkurs, Pfändung, Verarrestierung, Retention oder Beschlagnahme muss der Käufer die zuständige Behörde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweisen und diese sofort benachrichtigen. Die Bank ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit auf Kosten des Käufers im zuständigen Register eintragen zu lassen. Für eine Eintragung des Eigentumsvorbehaltes durch die Bank wird dem Käufer CHF 200.- in Rechnung gestellt. Alle der Bank durch einen Wohn- oder Firmensitzwechsel des Käufers entstehenden Kosten, namentlich Löschung und Wiedereintragung des Eigentumsvorbehaltes, gehen zulasten des Käufers. Die Bank ist zudem berechtigt, im Fahrzeugausweis eine Halterwechselsperre (Code 178) auf Kosten des Käufers eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, der Bank allenfalls erforderliche Zutrittsberechtigungen zu erteilen oder erteilen zu lassen.
- Der Käufer kann Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer und/oder dem Hersteller des Kaufgegenstandes direkt geltend machen, sofern ihm solche Ansprüche zustehen. Gewährleistungsansprüche gegenüber der Bank bestehen keine.
- a) Alle Mitteilungen der Bank (einschliesslich Kontoauszüge, Zirkulare, Kündigungen) gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Käufer bekanntgegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Der Käufer anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit und rechtliche Verbindlichkeit der Zustellung mittels moderner Kommunikationstechnologien wie E-Mail, SMS o.ä. für sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und der Bank (z.B. Mahnungen, Kontoauszüge). Wo die vorliegenden Vertragsbedingungen oder eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht Schriftlichkeit verlangen, genügt auch ein Absenden der Mitteilung an die letzte vom Käufer bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Handynummer o.ä. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien, Versandlisten o.ä.
 - b) Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax oder anderen Übermitt-lungsarten entstehenden Schaden, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Doppelausfertigungen, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (des Käufers oder eines Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt der Käufer, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. c) Der Käufer verpflichtet sich, der Bank von einem Wechsel der (Wohn-)Sitz-
 - adresse, der Zustell- oder Korrespondenzadresse bzw. anderen Gründen, aus denen die verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft (z.B. Namensänderungen) oder andere wesentliche Änderungen (z.B. Änderungen von Zweck oder Gesellschaftsformen), sofort Kenntnis zu geben. Entstehen der Bank Kosten, um die Erreichbarkeit des Käufers sicherzustellen (namentlich Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem Käufer belastet
- Beabsichtigt der Käufer seinen (Wohn-)Sitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland zu verlegen, hat er dies der Bank spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Die Bank ist dann berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Diesfall wird die ganze dannzumalige Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig, wobei die Bestimmung über den Barauskauf (Ziffer 7 der vorliegenden Vertrags-Der Käufer kann die Restschuld jederzeit durch eine einmalige Bezahlung
- begleichen. Beim Barauskauf werden dem Käufer diejenigen Zuschläge zum Barkaufpreis, die nach der Dauer des Vertrages bemessen wurden, entsprechend der Verkürzung der Vertragsdauer ermässigt. Der Käufer hat sich vorgängig der Zahlung bei der Bank nach dem genauen Betrag zu erkundigen.
- a) Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand gehen mit Abschluss dieses Vertrages auf den Käufer über.
 - b) Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand angemessen zu versichern (namentlich gegen Elementarschäden und Diebstahl). Er zediert hiermit alle Versicherungsansprüche im Umfang der dannzumaligen Restschuld der Bank. Er zediert ferner alle Ersatzansprüche, die ihm aus Schädigung oder Verlust des Kaufgegenstandes zustehen, im Umfang der dannzumaligen Restschuld der Bank
 - c) Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Kaufgegenstandes wird die ganze dannzumalige Restschuld auf den ersten Tag des dem Ereignis folgenden Monats zur Zahlung fällig. Für die Berechnung

- dieser vorzeitigen Rückzahlung kommt die Bestimmung über den Barauskauf (Ziffer 7 der vorliegenden Vertragsbedingungen) zur Anwendung. Kantonale Stempelgebühren gehen zulasten des Käufers. Der Käufer ist für die
- Deklaration verantwortlich
- Leistet der Käufer eine Zahlung nicht bis zum Verfalltag, so kommt er am folgenden Tag ohne besondere Mahnung in Verzug. Ist er mit Zahlungen im Verzug, die mindestens 10% des Nettobetrages des Totalkredits ausmachen, so wird die ganze dann noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig. Die Bank behält sich in diesem Fall vor, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegen-stand zurückzunehmen. Kommt der Käufer im Falle des Rücktritts der Aufforderung zur Ablieferung des Kaufgegenstandes nicht nach, so ist die Bank berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Auch nach Eintritt des Verzuges schuldet der Käufer der Bank auf dem ausstehenden Betrag bis zur Tilgung weiterhin den im Kaufvertrag aufgeführten Zins. Für den Fall des Rücktrittes verpflichtet sich der Käufer, folgende Entschädigungen an die Bank zu bezahlen:
 - einen angemessenen Mietzins,
 - zuzüglich einer Entschädigung für ausserordentliche Abnützung des Kaufgegenstandes, insbesondere für die Reparaturkosten bei Schäden aus unsachgemässer Behandlung und Beschädigung des Kaufgegenstandes,
 - zuzüglich sämtlicher Korrespondenz- und Mahnkosten sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten.

Dem Käufer werden die von ihm geleisteten Zahlungen zurückerstattet bzw. angerechnet, doch verzichtet er auf deren gerichtliche Hinterlegung.

- Die Bank belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Käufer verursachten zusätzlichen Kosten grundsätzlich weiter. So werden Mahnungen dem Käufer mit jeweils CHF 40.- in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate in diesem Zusammenhang und Korrespondenz werden dem Käufer zusätzlich nach Aufwand belastet. Wird in Inkassofällen eine persönliche Vorsprache der Bank beim Käufer notwendig, so wird hierfür eine Spesenpauschale von CHF 200.- verrechnet. Allfällige Betreibungskosten gehen ebenfalls zulasten des Käufers. Weiter können Adressnachforschungen mit CHF 40.– und vom Käufer verlangte zusätzliche Kontoauszüge mit je CHF 25.- in Rechnung gestellt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des vorliegenden Vertrages kann die Bank dem Käufer für die Aufwendungen bis zu CHF 150.– in Rechnung stellen. Für die Einzahlung am Postschalter können dem Käufer CHF 3.50 pro ausgeführten Auftrag belastet werden. Weitere ausserhalb des Einflussbereiches der Bank stehende Gebühren und Kosten werden dem Käufer gemäss Verursacherprinzip grundsätzlich ebenfalls weiterverrechnet.
- a) Verantwortlich für die Bearbeitung der Personendaten des Käufers ist grundsätzlich die Bank. Die Bank bearbeitet den Käufer betreffende Daten (Kundendaten), soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages mit dem Käufer oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen auf Anfrage des Käufers erforderlich ist und für damit vereinbare Zwecke. Die Bank bearbeitet Kundendaten in diesem Rahmen insbesondere zur Durchführung von Geschäftsprozessen, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und zur Systemsteuerung, zur Berechnung von geschäftsrelevanten Kreditrisiken, zur Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Durch-setzung des Vertrages und Inkassomassnahmen und Kommunikation mit dem Käufer) und für Marketingaktivitäten. Für diese Zwecke kann sie auch Profilierungen vornehmen bzw. Persönlichkeitsprofile erstellen und bearbeiten.
 - b) Für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzierungsverträgen kann die Bank insbesondere sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages und der Abwicklung der vertraglichen Beziehung über den Käufer erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen, z.B. bei anderen Gesellschaften der Cembra-Gruppe («Gruppengesellschaften»; eine jeweils aktuelle Liste ist unter www.cembra.ch/gruppe zu finden), bei vom Käufer freigegebenen Dritten (z.B. Banken), bei Ämtern, Wirtschaftsauskunfteien, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) und sie kann den Finanzierungsvertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO melden Allfällige vom Käufer verfügte Datensperren gelten gegenüber der Bank als aufgehoben. Der Käufer nimmt ferner zur Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Finanzierung- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage über die bestehenden Finanzierungsverpflichtungen orientieren
 - c) Die Bank bearbeitet Kundendaten ferner zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen von Dritten (z.B. Händler, Partner, Agenten, Vermittler und Versicherungsunternehmen) und/oder des Käufers, soweit entgegenstehende Interessen des Käufers nicht überwiegen. Die Bank und ihre Gruppengesellschaften können in diesem Rahmen Kundendaten für Kreditrisikound Betrugsbekämpfungszwecke untereinander austauschen. Die Bank kann die aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten ferner zu Marketingzwecken verwenden. Dem Käufer können personalisierte Informationen und individuelle Beratungen über die Produkt- bzw. Dienstleistungsangebote der Bank, von Gruppengesellschaften sowie von Dritten zugestellt werden. Der Käufer willigt mit dem Abschluss des Finanzierungsvertrages ein, dass ihm die Bank entsprechende Informationen und Beratungsangebote auch über elektronische Kommunikationsmittel einschliesslich E-Mail oder SMS übermittelt. Der Käufer kann der Bearbeitung seiner Personendaten für Marketingzwecke jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Bank schriftlich widersprechen. Der Käufer kann seine Einwilligung zur Zustellung von Informationen und Beratungsangeboten über elektronische Kommunikationsmittel ferner jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Bank schriftlich widerrufen.



Vertragsbedingungen «Finanzierung Plus»

- d) Im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrages kann die Bank Daten des Käufers mit Dritten austauschen, z.B. mit Händlern, Partnern, Agenten, Vermittlern, Versicherungsunternehmen und Behörden. Für die Bearbeitung der Kundendaten durch diese Dritten kommen jeweils die eigenen Datenschutzbestimmungen der betreffenden Dritten zur Anwendung.
- e) Die Bank kann ihre Dienstleistungen ferner teilweise an Gruppengesellschaften und Dritte im In- und Ausland auslagern («Dienstleister»), insbesondere in den Bereichen Abwicklung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheit und Systemsteuerung, Marktforschung und Marktbearbeitung, Bonitätsprüfung und Berechnung von Marktrisiken sowie Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso und Kommunikation mit dem Käufer). Zudem kann die Bank Dienstleister mit dem physischen oder elektronischen Versand von Informationen und Beratungsangeboten beauftragen. Diese Dienstleister bearbeiten Kundendaten im Auftrag und nach den Weisungen der Bank
- f) Falls die Bank beabsichtigt Kundendaten in einen Staat bekanntzugeben, der keinen angemessenen Schutz gewährleistet, stellt sie durch geeignete Vorkehrungen oder Vereinbarungen sicher, dass die entsprechenden Empfänger den angemessenen Schutz der Kundendaten gewährleisten.
- g) Die Bank behält sich vor, die Daten zwecks Kommunikation mit dem Käufer oder Dritten über das Internet zu übertragen, sofern die elektronische Kommunikation vom Käufer gewählt bzw. nicht ausgeschlossen wird. Das Internet ist ein weltweites, offenes und jedermann zugängliches Netz. Entsprechend kann die Bank die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet nicht gewährleisten.
- nicht gewährleisten.
 h) Die Bank kann allein ihre Rechte oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Finanzierungsverhältnis unter Einschluss allfälliger Sicherheiten, den Finanzierungsvertrag als solchen sowie das Eigentum am Finanzierungsobjekt ganz oder teilweise auf Gruppengesellschaften und auf Dritte in In- und im Ausland übertragen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein. Die Bank kann solchen Rechtsträgern die im Zusammenhang mit dem Finanzierungsverhältnis stehenden Daten zugänglich machen.
- i) Der Käufer verzichtet hinsichtlich der in dieser Ziffer 12 genannten Datenbearbeitungen ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis. Weitere Informationen hinsichtlich des Datenschutzes sind in der Datenschutzerklärung der Bank (www.cembra.ch/datenschutzerklaerung) einsehbar.
- (www.cembra.ch/datenschutzerklaerung) einsehbar.

 13. Der vorliegende Vertrag basiert auf der beim Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die Bank zusätzliche Gebühren oder fiskalische Belastungen ergeben, so ist der Käufer mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Verpflichtungen einverstanden.
- 14. Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank zu verrechnen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Konkurs., Nachlassstundungs- und Insolvenzfall der Bank. Dem Käufer ist es untersagt, Forderungen gegenüber der Bank teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten.
- 15. Die Bank ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrages jederzeit schriftlich oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderungen versandt wurden, ein schriftlicher Widerspruch des Käufers bei der Bank eintrifft. Eine Anpassung des effektiven Zinssatzes während der Laufzeit des Vertrages ist ausgeschlossen.
- a) Besondere Vereinbarungen ausserhalb des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Bank. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
 - b) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
 - c) Der vorliegende Vertrag ist vierfach ausgefertigt und wird vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet. Von den vier unterzeichneten Exemplaren gehen zwei an die Bank, eines an den Käufer und eines an den Verkäufer.
- 17. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer, dem Verkäufer und der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand beachtet werden muss, ist Zürich.